

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Ebenthal beschlossen:

### **§ 1 Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

### **§ 2 Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und Urnen 107,00 €
  - 2. für 4 Leichen und Urnen 215,00 €
  
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Gruft für 2 Leichen und Urnen 610,00 €
  - 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen 1.220,00 €
  - 3. Gruft für 9 Leichen und Urnen 1.830,00 €

### **§ 3 Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
  
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4  
**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab               | 500,00 € |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab                 | 345,00 € |
| c) Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne in einer Gruft | 535,00 € |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei der
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| Variante 1 (Einzelgrab) um | 310,00 € |
| Variante 2 (Doppelgrab) um | 435,00 € |
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 15.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %.

§ 5  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage)**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

§ 7  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen: 14.06.2017  
abgenommen: 29.06.2017

